

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/investmentsteuerreformgesetz-steuerpflicht-von-streubesitzveraeusserungen-geplant.html>

 29.07.2015

Unternehmensteuer

## Investmentsteuerreformgesetz: Steuerpflicht von Streubesitzveräußerungen geplant

Das BMF hat den Verbänden einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf enthält neben Regelungen zur Reform der Investmentbesteuerung eine gesetzliche Änderung mit dem Ziel der Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen aus sogenanntem Streubesitz von Kapitalgesellschaften.

[Verfolgen Sie den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens mit dem Gesetzesticker der Deloitte Tax-News App](#)

### Hintergrund

In einer Protokollerklärung zu dem Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20.10.2011 in der Rs. C-284/09 (Streubesitzdividenden, siehe [Deloitte Tax-News](#)) hatte sich die Bundesregierung verpflichtet, im Zusammenhang mit der grundlegenden Reform der Investmentbesteuerung die künftige steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz aufzugreifen. Mit dem am 22.07.2015 an die Verbände versandten Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG) greift das Bundesfinanzministerium dieses Thema wieder auf und sieht neben einer Reform der Investmentfondsbesteuerung (siehe [Deloitte Tax-News](#)) eine Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen an Kapitalgesellschaften vor.

### Diskussionsentwurf

Besteuerung Veräußerungsgewinne

In die Steuerpflicht für Streubesitzdividenden nach § 8b Abs 4 S. 1 KStG-E sollen die Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen im Streubesitz einbezogen werden.

Modifizierte Streubesitzgrenze

Wie bisher soll eine Streubesitzbeteiligung vorliegen, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 10 Prozent betragen hat. Anders als bisher sollen unterjährige Beteiligungserwerbe oder -veräußerungen jedoch keine Rolle für die Ermittlung der Streubesitzgrenze mehr spielen. Ausnahme (neugefasster § 8b Abs.4 S. 6 KStG-E) bildet für die Dividendenbesteuerung ein zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgter mindestens 10-prozentiger Beteiligungserwerb bei Bestehen der Beteiligung bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

Neue Beschränkung der Verlustverrechnung

Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit Beteiligungen im Streubesitz stehen, sollen nur mit Gewinnen aus diesen Beteiligungen verrechnet werden können. Gewinnminderungen, die innerhalb eines Veranlagungszeitraums nicht ausgeglichen werden können, sollen auf spätere Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit später erzielten Gewinnen aus Streubesitz-Beteiligungen zeitlich unbegrenzt verrechnet werden können. Der Vortrag eines negativen Saldos soll insbesondere auch den Verlustabzugsbeschränkungen des § 8c KStG in den Fällen eines Anteilseignerwechsels unterliegen.

Steuerermäßigung für Wagniskapital

Für Veräußerungsgewinne aus Wagniskapital soll eine als „Steuerermäßigung“ bezeichnete Ausnahme eingeführt werden. Diese Ausnahmeregelung knüpft an verschiedene Voraussetzungen an (§ 26a KStG-E) und darf eine gewisse Höhe nicht übersteigen. Voraussetzungen sind unter anderem:

- das Unternehmen, dessen Anteile veräußert wurden, muss beihilfefähig i.S.d. europäischen Beihilferechts sein;
- das Unternehmen, dessen Anteile veräußert werden, darf nicht börsennotiert sein und

- die veräußerten Anteile müssen bis zur Veräußerung mindestens 3 Jahre gehalten werden.

#### Anwendung

Die Neuregelung soll ab dem VZ 2018 gelten.

[Alle Beiträge zum Thema Investmentsteuerreformgesetz](#)

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.